



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

– Besonderer Teil –

(NBS-BT)

KTSK Kombiterminal Schkopau GmbH

Stand: September 2012

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen ff. folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
LE	Ladeeinheiten
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil Nr. Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter S. Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung usw. und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese NBS-BT gelten für den Kombiterminal Schkopau in dem Value Park 06258 Schkopau. Der Kombiterminal erbringt Umschlag- und Abstellleistungen im Kombinierten Verkehr.
- 1.2 Den Terminalbetrieb realisiert

KTSK Kombi Terminal Schkopau GmbH

Value Park, Z 90

06258 Schkopau

(nachfolgend: KTSK oder Betreiber)

- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur mit schriftlicher Bestätigung des Betreibers.
- 1.4 Spätestens mit der Entgegennahme der Terminalleistungen durch den Kunden gelten die Nutzungsbedingungen der KTSK des Terminals Schkopau als vereinbart.
- 1.5 Für die Nutzung des Kombiterminals Schkopau und das Verhalten von Personen auf dem Terminal gilt die Betriebsordnung, welche gesondert ausliegt.

2 Leistungsumfang, Ort und Zeit der Leistungserbringung

- 2.1 Ort der Leistungserbringung ist Schkopau.
- 2.2 Die KTSK betreibt einen Terminal für den Umschlag und die Abstellung von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs. Der Umschlag umfasst das Anheben und Absetzen von Ladeeinheiten auf und von Fahrzeugen des Kombinierten Verkehrs oder auf und von Abstellflächen. Fahrzeuge des Kombinierten Verkehrs können Eisenbahnwagen oder Straßenfahrzeuge sein. Das Abstellen beinhaltet die transportbedingte Zwischenlagerung sowie die Lagerung von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs. KTSK ist Serviceeinrichtung i. S. d. AEG. Die Eisenbahnverkehrsleistung i. S. d. AEG wird auf dem Terminal in Schkopau durch die Mitteldeutschen Eisenbahn GmbH erbracht.
- 2.3 Die Betriebszeiten sind:

Montag bis Freitag	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sonntag und gesetzliche Feiertage	geschlossen
- 2.4 KTSK gewährleistet allen kommerziellen Nutzern des Kombinierten Verkehrs einen neutralen und diskriminierungsfreien Zugang zum Terminal. Näheres regelt diesbezüglich die NBS-AT der KTSK, die im Büro des Kombiterminals ausgehängt und außerdem auf der Homepage der KTSK veröffentlicht sind.
- 2.5 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur auf dem Gelände des Kombiterminals gelten die Betriebsvorschriften der Mitteldeutschen Eisenbahn GmbH. Diese können auf Wunsch eingesehen werden oder können dem Kunden auf Wunsch übersandt werden.

- 2.6 Der Betreiber bietet seine Leistungen grundsätzlich im Rahmen von übergeordneten Frachtverträgen an.

3 Auftragserteilung und Auftragsannahme

- 3.1 Kunde, Rechnungsempfänger und Zahlungsverpflichteter des Kombiterminals ist, wer den Auftrag für die Leistungserbringung des Terminals erteilt.
- 3.2 Grundlage für die Erbringung von Terminalleistungen sind schriftlich abzuschließende Verträge zwischen dem Betreiber und dem Kunden.
- 3.3 Verträge mit dem Betreiber müssen alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des diesem erteilten Auftrages erforderlichen Angaben enthalten. Aufträge müssen so rechtzeitig vorliegen, dass sie im Rahmen des normalen Betriebsablaufes abgearbeitet werden können.

4 Beschaffenheit der Ladeeinheiten

- 4.1 Die Ladeeinheiten (leere oder beladene Silo- und Boxcontainer, Tankcontainer, Wechselbrücken und Straßenaufleger) müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen und für das Handling sowie die Abstellung inklusive Stapelung im Kombinierten Verkehr geeignet sein. Der Kunde haftet dafür, dass die übergebenen Ladeeinheiten und das enthaltene Ladegut für den Kombinierten Verkehr geeignet und transportsicher sind, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt. Der Kunde haftet darüber hinaus für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner in der Begleitdokumentation gemachten Angaben. Für Schäden, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten oder der Ladung entstehen, haftet der Kunde, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt.
- 4.2 Die Ladeeinheiten müssen für den Kombinierten Verkehr zugelassen sein.
- 4.3 Die Ladeeinheiten sind ordnungsgemäß verschlossen zu übergeben.

5 Hub / Umschlag

- 5.1 Mit dem Anheben der Ladeeinheit beginnt der Hub. Mit dem Absetzen der Ladeeinheit endet der Hub.
- 5.2 Folgende Hübe sind möglich:
- Vom Eisenbahnwagen auf ein Straßenfahrzeug
 - Vom Straßenfahrzeug auf einen Eisenbahnwagen oder ein Straßenfahrzeug
 - Vom Eisenbahnwagen oder Straßenfahrzeug auf Abstellflächen
 - Von Abstellflächen auf einen Eisenbahnwagen oder ein Straßenfahrzeug
- 5.3 Der Umschlag bezeichnet den Vorgang zum Wechsel des Verkehrsträgers, auch den Wechsel zwischen gleichartigen Verkehrsträgern, mit verkehrsbedingten und transportbedingten Zwischenabstellungen auf dem Terminal.

6 Abstellung und Lagerung

- 6.1 Der Betreiber bietet im Rahmen der Kapazität des Kombiterminals die Abstellung und Lagerung von Ladeeinheiten wie etwa Container, Wechselbehälter und Sattelaufleger/Trailer an, und zwar diskriminierungsfrei jedem Nutzer des Kombiterminals. Die Disponierung auf dem Terminal obliegt allein dem Betreiber. Besteht ein wichtiger Grund, z. B. Kapazitätsmangel, so ist der Betreiber nicht zur Abstellung und Lagerung von Ladeeinheiten verpflichtet.
- 6.2 Die Abstellung beginnt unmittelbar nach dem Umschlag auf der Terminalfläche und endet mit dem Umschlag auf dem zum Weitertransport bestimmten Fahrzeug. Die Abstellung und Lagerung von Ladeeinheiten erfolgt nur im Rahmen des Umschlags (Ziff. 2.1).
- 6.3 Der Betreiber ist berechtigt, Ladeeinheiten abzustellen, wenn dies der Betriebsablauf erfordert.
- 6.4 **Auf die Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung unter Ziffer 10 wird hingewiesen.**

7 Entgeltgrundsätze

- 7.1 Die Regelentgelte für die Leistungen der KTSK ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste, die dem Zugangsberechtigten auf Anfrage übersandt wird, deutlich sichtbar im Büro des Kombiterminals ausgehängt oder im Internet auf der Homepage der KTSK einsehbar ist. Mit dem Regelentgelt ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen mit abgegolten.
- 7.2 Die mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:
- Umschlagleistungen mit Zusatzleistungen
 - Leistungen im Rahmen der transportbedingte Zwischenabstellung (Abstellung von Ladeeinheiten auf dem Terminalgelände und Lagerung).
- 7.3 Die Berechnung der Umschlagleistungen i. S. v. Ziffer 5.3 erfolgt jeweils getrennt auf Basis der Anzahl der umgeschlagenen Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß der aktuellen Preisliste. Im Umschlagspreis enthalten sind folgende Zusatzleistungen:
- Für den Ein- und Ausgangstag fällt für Container, Wechselbehälter und Trailer kein Standgeld an.
- 7.4 Die Abstellung von Ladeeinheiten i. S. v. Ziffer 6. ist entgeltspflichtig. Das Entgelt berechnet sich nach der Abstelldauer pro Tag und pro Ladeeinheit. Bei Containern berechnet sich das Entgelt pro Tag der Abstelldauer und pro TEU (Twenty-foot Equivalent Unit) sowie ferner unter Berücksichtigung, ob diese Gefahrgut enthalten oder nicht bzw. gereinigt oder ungereinigt abgestellt werden.
- 7.5 Zur Verringerung von Störungen im Betriebsablauf und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Infrastrukturanlagen wird der Betreiber nach Maßgabe der hier geregelten Entgelt-

grundsätze jeden zusätzlich notwendigen Hub von Ladeeinheit zur Störungsbeseitigung extra berechnen (Anreizsystem).

- 7.6 Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 7.7 Zahlungen sind auf das Konto des Betreibers auf Kosten des Kunden zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung ohne Abzüge fällig.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde den Rechnungsbetrag ab dem Fälligkeitstag mit 8 % pro Jahr über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Das Recht des Betreibers, ggf. einen höheren Verzugsschaden gegen Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 7.9 Gegen die Forderungen des Betreibers ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8 Gefahrgut

- 8.1 Ladeeinheiten mit Gefahrstoff (beladene und leere ungereinigte Ladeeinheiten) können nach Voranmeldung und Bestätigung durch den Betreiber auf dem Terminal begrenzt in einem Gefahrgutlager abgestellt werden. Die Lagerung von Ladeeinheiten mit Gefahrstoffen unterliegt den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Grundsätzlich können nur folgende Lagerklassen (auf Basis „Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien“, herausgegeben vom Verband der Chemischen Industrie) unter Beachtung der Zusammenlagerungsverbote und der Höchstmengen im Gefahrgutlager gelagert werden:

LGK 3A	Entzündliche flüssige Stoffe
LGK 3B	Brennbare Flüssigkeiten
LGK 6.1A	Brennbare giftige Stoffe
LGK 6.1.B	Nichtbrennbare giftige Stoffe
LGK 8	Ätzende Stoffe
LGK 10	Brennbare Flüssigkeiten
LGK 11	Brennbare Feststoffe
LGK 12	Nichtbrennbare Flüssigkeiten
LGK 13	Nichtbrennbare Feststoffe

- 8.3 Gefährliche Güter dürfen nur umgeschlagen oder gelagert werden, wenn deren Beförderung nach ADR, Kapitel 3.2 Tabelle A und Kapitel 3.3 oder GGVSE Anlage 2 Nr. 1.1 und 1.2 nicht ausgeschlossen ist.
- 8.4 Für Gefahrgüter im Sinne des ADR/GGVSE/RID sind UN-Nummer, Klasse und Verpackungsgruppe nach dem ADR/GGVSE/RID in der jeweils gültigen Fassung und die hierfür erforderliche Schutzausrüstung anzugeben. Die Ladeeinheiten müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und mit einem Gefahrzettel sowie orangefarbener

Kennzeichnung nach Kapitel 5.2 und 5.3 ADR gekennzeichnet sein. Gleiches gilt für die Kennzeichnung von leeren, ungereinigten Ladeeinheiten.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass dem Betreiber vor dem Umschlag oder der Abstellung die erforderlichen Weisungen (Sicherheitsdatenblätter) vorliegen.

- 8.5 Ladeeinheiten, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, wird der Zugang zum Terminal verweigert.
- 8.6 Werden dem Terminal Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern ohne einen besonderen Hinweis übergeben und ist dies auch aus der Kennzeichnung der Ladeeinheiten nicht zu erkennen, haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften für den hieraus entstehenden Schaden.

9 Haftung

- 9.1 Der Kunde haftet für jeden Schaden, der dem Betreiber und/oder Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten oder der Ladung sowie aus unrichtigen, ungenügenden oder verspäteten Angaben entstehen.
- 9.2 Der Betreiber haftet für eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur, wenn diese durch das Unternehmen, seine Organe und/oder Erfüllungsgehilfen mindestens fahrlässig verursacht wurde. Das Unternehmen haftet für eine Beschädigung/Zerstörung von Sachen, die weder Güter im Sinne der nachstehenden Ziffer 9.5 noch Transportmittel im Sinne der nachstehenden Ziffer 9.6 sind, nur, wenn diese durch das Unternehmen, seine Organe und/oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 9.3 Bei Übernahme der Ladeeinheiten/Ladung prüft der Betreiber lediglich den äußeren Zustand der Ladeeinheiten/Ladung auf das Vorhandensein von offensichtlichen und augenscheinlichen Mängeln. Eine darüber hinaus gehende Überprüfungspflicht übernimmt der Betreiber nur nach vereinbarten und kostenpflichtigen Sonderleistung.
- 9.4 Die von dem Betreiber zu leistende Entschädigung wegen Verlusts oder Beschädigung der Güter ist auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter beschränkt. Die Berechnung der Rechnungseinheit richtet sich nach § 431 Abs. 4 HGB.**
- 9.5 Sind nur einzelne Teile der Partie verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung des Betreibers begrenzt auf den Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts**
- der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist,
 - des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.

Die Haftung des Betreibers für andere als Güterschäden ist der Höhe nach begrenzt auf das dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Die §§ 431 Abs. 3 und 433 HGB bleiben unberührt.

- 9.6 Der Betreiber haftet wegen der Beschädigung oder Zerstörung von Transportmitteln und Ladeeinheiten – außer in Fällen vorsätzlicher Verursachung – ausschließlich bis zu folgenden Maximalbeträgen:**

- a) bei Beschädigung von Tragwagen, Zügen, Lastkraftwagen und anderen Transportmitteln bis maximal 100.000,00 Euro pro Schadensereignis,
- b) bei Beschädigung oder Verlust von Containern bis maximal 3.500,00 Euro pro 20' Container sowie bis maximal 5.000,00 Euro für alle anderen Container

- 9.7 Der Betreiber haftet wegen Überschreitung einer Übergabefrist nur bis zur Höhe des dreifachen des Umschlagentgeltes für die betroffene Ladeeinheit.
- 9.8 Die vorgenannten Haftungsbefreiung und die Haftungsausschlüsse gelten nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und bei Verletzung von Personen. In diesen Fällen sind Ersatzansprüche begrenzt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Die vorgenannten Haftungsbefreiung und die Haftungsausschlüsse gelten ebenfalls nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch eine Handlung oder Unterlassung des Betreibers oder von dessen Mitarbeitern in Ausübung ihrer Verrichtung oder von Personen, deren sich der Betreiber bei Ausführung seiner Tätigkeit bedient, die diese vorsätzlich oder leichtfertig in dem Bewusstsein begangen haben, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.
- 9.9 Hat bei der Entstehung eines Schadens ein Verhalten des Nutzers des Kombiterminals, seiner Mitarbeiter, seiner Erfüllungsgehilfen oder von dessen Kunden, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so hängen die Verpflichtungen des Betreibers zum Schadensersatz sowie zum Umfang des zu leistenden Schadensersatzes davon ab, inwieweit diese Umstände zum Schaden beigetragen haben.
- 9.10 Höhere Gewalt oder ähnliche unvorhersehbare, unabwendbare, vom Betreiber nicht zu vertretende Hindernisse, wie Feuer-, Wasser-, Sturm- oder Explosionsschäden, Streiks oder Aussperrungen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen verhindern oder unmöglich machen, befreien für die Dauer und den Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistung.

Terror- und ähnliche Gewaltakte befreien den Betreiber ebenso von der Verpflichtung zur Leistungserbringung und von der Erfüllung gegen ihn geltend gemachter Schadensersatzansprüchen.

- 9.11 Der Betreiber haftet nicht für durch Güterverlust oder Güterbeschädigung verursachten Folge- oder Vermögensschaden.
- 9.12 Die unter diesem Punkt genannten Rechnungseinheiten entsprechen den Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds. Auf § 431 Abs. 4 HGB wird Bezug genommen.

10 Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung

- 10.1 Die Haftung des Betreibers bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist bei einer verfügbarer Lagerung begrenzt
- 10.1.1 auf € 5 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung,
- 10.1.2 höchstens € 5.000 je Schadenfall; besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes (Ziffer 15.6), so ist die Haftungs-

höhe auf € 25.000 begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle. In beiden Fällen bleibt Ziffer 10.1.1 unberührt.

- 10.2 Die Regelung aus 9.5 gilt entsprechend.
- 10.3 Die Haftung des Betreibers für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt auf € 5.000 je Schadenfall.
- 10.4 Die Haftung des Betreibers ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, auf € 2 Mio. je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der Betreiber anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

11 Schäden und Schadenanzeige

- 11.1 Bei Beschädigung und Verlust von Ladeeinheiten oder der Ladung gilt § 438 HGB. Als Ablieferung gilt im Straßenausgang die Übernahme der Ladeeinheit durch den Straßentransporteur, im Schienenausgang diejenige durch das Eisenbahnunternehmen.
- 11.2 Erkennbare Schäden oder Mängel sind spätestens bei der Übergabe der Ladeeinheit unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

12 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 12.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand der Sitz des Betreibers.
- 12.2 Alle Verträge mit dem Betreiber unterliegen dem deutschen Recht.

13 Vertraulichkeit

- 13.1 Die in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung unmittelbar oder mittelbar gewonnenen Erkenntnisse über die geschäftliche Tätigkeit und die Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei dürfen ohne Zustimmung der jeweiligen Partei nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter zu entsprechender Geheimhaltung.

14 Salvatorische Klausel

- 14.1 Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen und Klauseln bestehen.